

Skireisen 2025



OMNIBUS HÖHER

Oberseeon 20a • 85665 Moosach,

Tel.: (0 80 91) 97 31 oder 69 96 • Fax (0 80 91) 46 83

eMail: info@omnibus-hoeher.de • www.omnibus-hoeher.de

Grüß Gott liebe Skifahrer, Tourengeher und Langläufer

„Reisen Sie nicht mit irgendwem, Sie sind ja auch nicht irgendwer“

...lange hat's gedauert – jetzt ist es da, unser Skiprogramm. Auch in diesem Jahr lassen die Herausforderungen nicht nach. Wir sind konfrontiert mit steigenden Energiekosten und enormen Preissteigerungen bei den Hotels und den Liftbetreibern. Aber wir haben es geschafft, für Sie einige schöne und feine Skireisen zusammen zu stellen. Wir hoffen, dass wir wieder den richtigen Geschmack von Ihnen getroffen haben. Deswegen haben wir für Sie mit „spitzen Bleistift“ kalkuliert und sind uns sicher, dass die Freude am Wintersport erhalten bleibt und Sie mit uns schöne Tage auf den Pisten und in den Alpen verbringen werden. Im Vordergrund sollen wieder Spaß, Entspannung und Bergerlebnisse im Schnee stehen. So wünschen wir Ihnen eine herrliche Skisaison 2024/2025. Der Schnee kann kommen...wir sind bereit!

Ihre Familie Höher



Programm als
PDF downloaden:

Reiseübersicht		
07. - 08.12.2024 – 2 Tage	Österreich – Serfaus, Fiss und Ladis	INKL. 2-TAGES-SKIPASS
04. - 06.01.2025 – 3 Tage	Schweiz – Savognin	NEU
09. - 11.01.2025 – 3 Tage	Österreich – Nauders am Reschenpass	NEU
16. - 18.01.2025 – 3 Tage	Österreich – Galtür und Ischgl	GUIDING BUCHBAR
20. - 23.01.2025 – 4 Tage	Italien – Cortina d'Ampezzo	
08. - 12.02.2025 – 5 Tage	Südtirol – Dolomiten, Wolkenstein	NEU 5 TAGE
14. - 16.02.2025 – 3 Tage	Österreich – Schladming/Rohrmoos	GUIDING BUCHBAR
06. - 09.03.2025 – 4 Tage	Österreich – Sonnenalpe Nassfeld / Hermagor	
16. - 20.03.2025 – 5 Tage	Schweiz – Grindelwald und Wengen	
21. - 23.03.2025 – 3 Tage	Österreich – Obertauern	
26. - 29.03.2025 – 4 Tage	Österreich – Lech am Arlberg	GUIDING BUCHBAR

Endlich geht's los – unser Saisonstart

Serfaus / Fiss / Ladis

Pulverschnee und grandiose Pisten

TOP-ANGEBOT!
Inkl. 2-Tages-
Skipass



7. bis 8. Dezember 2024, Samstag bis Sonntag | 2 Tage

Starten Sie Ihre Skisaison 2024/2025 im sonnen- und neuschneeverwöhnten Serfaus. Entdecken Sie die topp präparierten Pisten des Komperdellgebiets in Serfaus, die ewig langen Hänge der Lazidabfahrt und an der Oberen Scheid. Pulverschneefreunde kommen in den Nordhängen zwischen Schönjoch und Zwölferkopf in Fiss voll auf Ihre Kosten. Insgesamt stehen Ihnen ca. 214 Pistenkilometer zwischen 1.200 und fast 2.770 Metern Höhe zur Verfügung. Serfaus-Fiss-Ladis hat für jeden unzählige Schmankele zu bieten. Eine Reihe uriger Hütten laden zum gemütlichen Einkehrschwung ein. Von unserem zentralen und doch sehr ruhig gelegenen Hotel Silvretta starten Sie direkt mit der Dorf U-Bahn in die neue Skidimension Tirols. Genießen Sie nach einem schönen Skitag die finnische Sauna oder das türkische Dampfbad, bevor Sie sich dann entspannt, nach dem vorzüglichen Abendessen in das Serfauser Nachtleben stürzen.

Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 1x Übernachtung mit Halbpension im Hotel Silvretta in Dorfmitte Serfaus
- 2-Tages-Skipass Serfaus-Fiss-Ladis
- Freie Nutzung des Wellnessbereich mit Sauna und Dampfbad
- Straßen- und MwSt.
- 2 Höher-Treue-Busse

Abfahrt:

5.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis:

pro Person im DZ **€ 299,-**

EZ-Zuschlag: **€ 38,-**

* exklusive Ortstaxe ca. € 3,70

Schweiz

Savognin

...der Geheimtipp für's verlängerte Wochenende

NEU!
im Programm



4. bis 6. Januar 2025, Samstag bis Montag | 3 Tage (Hl. Drei König)

Zum Ende der Weihnachtsferien geht es nach Savognin, einem kleinen Bergdorf im Kanton Graubünden. Inmitten von herrlichen Tälern und den Gipfeln von Piz Martegnas und Piz Cartas befindet sich das familienfreundliche Skigebiet von Savognin. 80 km bestens präparierter Piste stehen Ihnen hier zur Verfügung. Dabei ist die längste Abfahrt fast 12 km lang und Sie legen unsagbare 1.513 Höhenmeter zurück. Die Region ist weit über seine Grenzen auch als perfektes Skitourengebiet bekannt, deswegen haben

wir es diese Saison bei uns in die Auswahl für unsere Skitourengeher mit aufgenommen. Langläufer kommen hier mit 40 km Loipen auch voll auf ihre Kosten. Unser Hotel Danilo liegt mitten in Savognin und somit ideal für Ihre individuellen Skitage. Am Abend verwöhnt uns das hoteleigene Restaurant mit Bündner Schmankerl.



Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 2x Übernachtung mit Halbpension im Hotel Danilo
- Straßen- und MwSt.
- 3 Höher-Treue-Busse

Abfahrt:

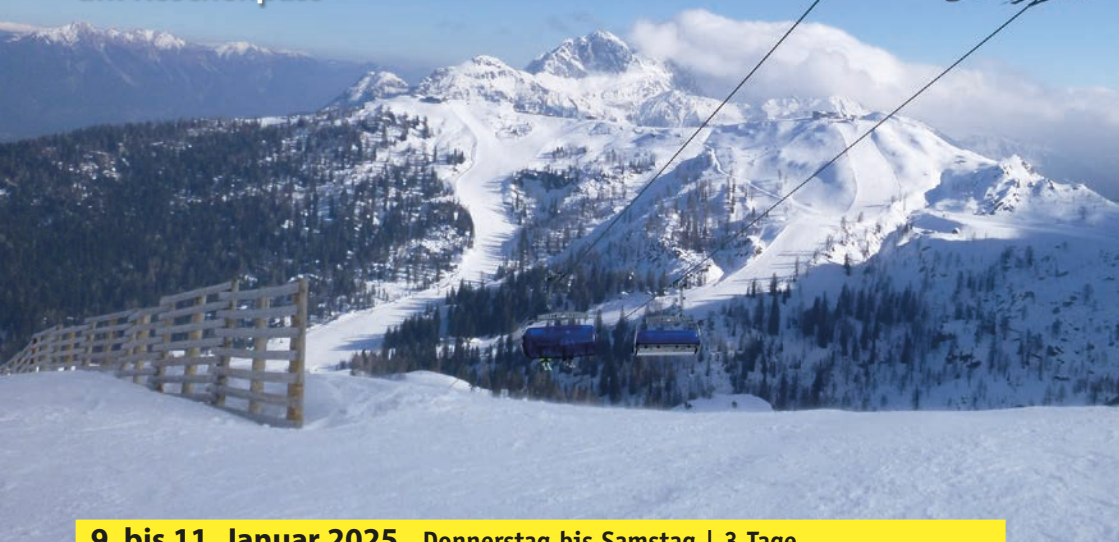
5.00 Uhr in Kirchseon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis:

pro Person im DZ **€ 362,-**
EZ-Zuschlag: **€ 48,-**
* Exkl. Kurtaxe ca. € 3,- /Tag

Skiparadies Nauders am Reschenpass

NEU!
im Programm



9. bis 11. Januar 2025, Donnerstag bis Samstag | 3 Tage

Umringt von beeindruckenden Alpengipfeln stehen Ihnen 75 bestens präparierte Pistenkilometer zur Verfügung. Da sich das Skigebiet bis auf eine Höhe von 2750m erstreckt, erwarten Sie bestimmt beste Schneesverhältnisse. Genußskifahrer, aber auch Freerider kommen dabei voll auf ihre Kosten. Unser gutes 4-Sterne-Hotel Post liegt zentral in Nauders. Somit können Sie ganz ungezwungen auf die Piste und zurück ins Hotel gelangen. Vielleicht möchten

Sie gern die Nachmittagsjause im Hotel nutzen oder sich nach einem Skitag im schönen Wellnessbereich entspannen? Genießen Sie die feine Auszeit in Nauders ganz nach Ihrem Gusto!



Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 2x Übernachtung mit 3/4 -Pension (reichhaltiges Frühstücksbuffet, Nachmittagsjause 15-17 Uhr) und 5-Gang-Wahlmenü) im Hotel Post
- Nutzung der Wellnessoase auf 650qm mit Hallenbad
- Kostenfreie Nutzung des Skibusses
- Straßen- und MwSt.
- 3 Höher-Treue-Busse

Abfahrt:

5.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis:

pro Person im DZ **€ 349,-**

EZ-Zuschlag: **€ 48,-**

* Exkl. Ortstaxe ca. € 3,50/Tag

Alpen-Lifestyle Galtür und Ischgl

...weil's dort einfach so schön ist!

**TOUREN- ODER
OFFPISTE GUIDING
BUCHBAR**



16. bis 18. Januar 2025, Donnerstag bis Samstag | 3 Tage

Endlich ist es wieder soweit: Wir fahren in den einmaligen Skizirkus Ischgl im Paznauntal. 46 Liftanlagen stehen Ihnen auf ca 239 Pistenkilometern in der 2-Länder-Skischaukel Ischgl / Tirol und dem Schweizer Samnaun zur Verfügung. Skifahren ohne Ende und legendärer Après-Ski erwarten Sie in einer der größten Skiregionen Österreichs. Unser sehr gutes Hotel, befindet sich zentral in Galtür. Sie können gerne selbst entscheiden, ob Sie am zweiten Tag das hochalpine Galtür mit seinen traumhaften Pisten erforschen, oder alle Tage in Ischgl/Samnaun fahren. Für Skitourengeher eröffnet sich ab Galtür ein feines Gebiet mit wunderschönen Touren in die Paznauner Bergwelt. Nach einem ereignisreichen Skitag steht Ihnen im Hotel ein Wellnessbereich mit Sauna, Infrarotkabine, Dampfbad und Whirlpool zur Verfügung. Abends werden wir dann im hoteleigenen Restaurant beim Abendessen kulinarisch verwöhnt.

Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 2 x Übernachtung mit Halbpension im Hotel Luggi/Galtür
- freie Nutzung des Wellness-Bereiches
- kostenfreie Nutzung des Skibusses
- Straßen- und MwSt.
- 3 Höher-Treue-Busse

Abfahrt:

5.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis: € 399,-

EZ-Zuschlag: € 48,-

✳ Exkl. Ortstaxe ca. € 4,- /Tag

Unser Schmankerl-Angebot:

- ◆ 3 Tage Touren- oder Offpiste-Guiding mit staatl. geprüftem Skilehrer € 150,-

Tofana – Lagazuoi – Cinque Torri – Monte Cristallo

Skisafari Cortina d'Ampezzo

Da schlägt das Skifahrerherz (Omnibus) höher...



20. bis 23. Januar 2025, Montag bis Donnerstag | 4 Tage

Italienisches Dolce Vita gepaart mit der einzigartigen Bergwelt der Tofana, Lagazuoi, Cinque Torri (5 Türme) und den fast 3.000 Meter hohen Gipfel des Monte Cristallo. Das Top-Angebot des Ampezzo-Tals in Cortina bietet den Pisten- und Pulverschneeliebhabern unvergleichlich schöne Abfahrten und herrliche Ausblicke in den Dolomiten. Von unserem guten und familiär geführten Hotel Villa Argentina können wir direkt in das Tofana-Skigebiet (Pocolpiste) starten und mit den Skiern vor die Haustüre zurückfahren. Durch die neue Gondelbahn - Sky-

line Cortina, gelangen Sie direkt zu den Cinque Torri und dann von dort zur Lagazuoi. Erleben Sie mit uns vier herrliche Tage rund um Cortina und tauchen Sie ein, in den olympischen Flair der atemberaubend, schönen italienischen Bergwelt der Dolomiten.



Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 3x Übernachtung mit Halbpension Hotel Villa Argentina
- Kleiner Wellnessbereich mit Sauna und Dampfbad
- Straßen- und MwSt.
- 4 Höher-Treue-Busse

Abfahrt:

5.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis:

pro Person im DZ **€ 449,-**

EZ-Zuschlag: **€ 57,-**

* ital. Bettensteuer exklusive ca. 3,-€/Tag

Südtirol – Sella Ronda / Alta Badia

Wolkenstein

Die Dolomiten – atemberaubend – bewährt – beliebt

8. bis 12. Februar 2025, Samstag bis Mittwoch | 5 Tage

NEU!
5 Tage!!!



Inzwischen unser beliebtester Klassiker: Skifahren in den atemberaubenden Dolomiten. Steigen auch Sie ein in die Welt der Dolomiti-Superskiarena. Sella, Seceda, Marmolada, Geislerspitzen und der Langkofel. Eine Gipfelberühmtheit neben der anderen. Von Wolkenstein aus starten Sie unmittelbar in die Gebiete von Gröden, Alta Badia und Arabba. Die einzigartige Vielfalt der Pisten erschließt sich Ihnen direkt von unserem Hotel Olympia, in dem wir schon seit vielen Jahren Stammkunden sind. Wir wohnen ruhig und doch mitten im Ort. Grandios die Bergkulisse, sanft und schön die Abfahrten – hochgelobt die ladinische Küche. Gemütliche Hütten laden zum Verweilen ein. Damit wir dieses gigantische Skigebiet noch entspannter erkunden können, bleiben wir dieses Jahr einen Tag länger!

Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 4x Übernachtung mit Halbpension im Hotel Olympia
- kleine Sauna im Hotel
- Straßen- und MwSt.
- 5 Höher-Treue-Busse

Abfahrt:

5.00 Uhr in Kirchseon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis:

pro Person im DZ

EZ-Zuschlag:

€ 575,-

72,-

* ital. Bettensteuer exklusive ca. 2€/Tag

4-Berge Skischaukel

Schladming – Rohrmoos

Planai/Hochwurzen/Reiteralm und Hauser Kaibling

**OFF-
PISTE GUIDING
BUCHBAR**



14. bis 16. Februar 2025, Freitag bis Sonntag | 3 Tage

... für's verlängerte Wochenende geht's in ein Top-Skigebiet: Schladming-Rohrmoos mit der bekannten Planai-Weltcup-Piste. Vom Gipfel bis ins Tal geht es über 4,6 Kilometer auf der FIS-Abfahrt! 123 Pistenkilometer und 43 moderne Skilifte erwarten Sie in dieser phänomenalen 4-Berge-Skischaukel von der Planai über die Hochwurzen bis zur Reiteralm und zum Hauser Kaibling. Schwingen Sie über „Die Schöne“, die Abfahrt „für Geniesser“ oder auch „für Rasan-

te“. Vom Zielhang der Planai geht's direkt ins Ortszentrum von Schladming zum Einkehrschwung und Apres-Ski. Wir wohnen im 4-Sterne Hotel Vitaler Landauerhof in Rohrmoos und können, wenn es der Schnee erlaubt, über die Skiroute 43 direkt am Hotel abschwingen. Schladming und die Planai...das ist Rock 'n Roll auf der Piste.



Unser Schmankerl-Angebot:

- ♦ 3 Tage Offpiste - Guiding mit staatlichen Skilehrer €150,-

Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 2x Übernachtung mit Halbpension im 4-Sterne Hotel Vitaler Landauerhof
- Wellnessbereichs mit verschiedenen Saunen, Infrarotkabine, Dampfbad und beheizter Außenpool
- kostenfreier Skibusses
- Straßen- und MWSt.
- 3 Höher-Treue-Busse

Abfahrt:

5.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis: € 399,-

EZ-Zuschlag: € 48,-

* Excl. Nächtigungsabgabe 2,50€/Tag

Skiarena Kärnten

Sonnenalpe Nassfeld / Hermagor

Arena der weißen Pracht!



6. bis 9. März 2025, Donnerstag bis Sonntag | 4 Tage (Faschingsferien)

Willkommen in der Sonnenalpe Nassfeld. Pisten-spaß und Gastfreundschaft werden hier noch groß-geschrieben. Als eines der TOP 10-Skigebiete Öster-reichs bietet Ihnen diese Skiregion über 110 Kilo-metern präparierte Pisten und 80 Kilometer Loipe. Somit ist für jeden Skifahrer und Langläufer etwas geboten. Der Millenium-Express (längste Umlauf-silbahn Europas mit 6.001 m) bringt Sie direkt hin-ein ins traumhafte Skivergnügen der Sonnenalpe. Am Anreisetag werden wir noch im schönen Gebiet von Flachau Skifahren, bevor es am späten Nachmit-tag zu unserem Hotel nach Waidegg bei Hermagor weitergeht. Die nächsten drei Tage erwartet Sie die Skiarena Sonnenalpe Nassfeld. Nach dem Skifahren sorgt eine Sauna im Hotel für Ihre Entspannung. Auch kulinarisch werden wir im Hotel „Waidegger Wirt“ verwöhnt: Ein reichhaltiges Frühstücksbuffet und ein gutes 3-Gang-Abendmenü runden den Tag ab. Direkt um die Ecke gibt's eine beleuchtete Rodelbahn, auf der man sich abends, wenn es die

Schnee-verhältnisse erlauben, noch vergnügen kann.

Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 3x Übernachtung mit Halbpension in Waidegg
- Gratisskibus zum Millenium-Express
- Nutzung des Saunabereichs mit finnischer Sauna, Dampfbad und Infrarotkabine
- Inklusive Ortstaxe
- Straßen- und MwSt.
- 4 Höher-Treue-Busse

Abfahrt:

5.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis:

pro Person im DZ
EZ-Zuschlag:

€ 449,-
€ 75,-

Schweiz – Gourmet Skireise Grindelwald und Wengen

...lassen Sie sich so richtig verwöhnen!

16. bis 20. März 2025, Sonntag bis Donnerstag | 5 Tage

Unser Klassiker der letzten Jahre! Skifahren vor der schönsten Kulisse der Welt. So vielseitig wie diese Hochgebirgslandschaft im renommierten Skiparadies Grindelwald - Wengen ist, so reichhaltig ist hier auch die Auswahl an Pisten und Abfahrten: 43 Bergbahnen und Lifte führen Sie bis auf 2.971 Meter und garantieren Ihnen perfektes Skivergnügen auf weit über 200 km Abfahrtspisten. Und jetzt das Allerbeste: Unser Hotel! Lassen Sie Ihre Seele im Parkhotel Schoenegg so richtig baumeln. Nach dem Skifahren können Sie im Aqua-Well-Bereich traumhaft relaxen. Sie haben freien Zugang zum hoteleigenen Hallenbad, Panorama-Whirlpool, Fitnessraum, finnische Sauna und Dampfbad. Morgens können wir uns am reichhaltigen Frühstücksbuffet bedienen und am Abend werden Sie ein traditionelles 5-Gänge-Menü inklusive Salatbuffet genießen, das der langjährige Küchenchef im Parkhotel mit viel Herz für Sie zubereitet hat. Das zentral und ruhig gelegene Hotel liegt direkt neben der First-Gondelbahn. Die Anreise nach Grindelwald erfolgt am 1.Tag bis zum frü-



hen Nachmittag. An den folgenden vier Tagen haben Sie die Möglichkeit Ski zu fahren, bevor es am letzten Tag spätnachmittags wieder nach Hause geht.



Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 4x Übernachtung mit Halbpension (reichhaltiges Frühstücksbuffet und 5-Gang-Abendmenü) im Parkhotel Schoenegg in Grindelwald
- Benutzung des gesamten Aqua-Well-Bereiches des Hotels
- Straßen- und MwSt.
- 5 Höher-Treue-Busse

Abfahrt:

6.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis: (pro Person im DZ)

Blick auf Gartenanlage € 819,-

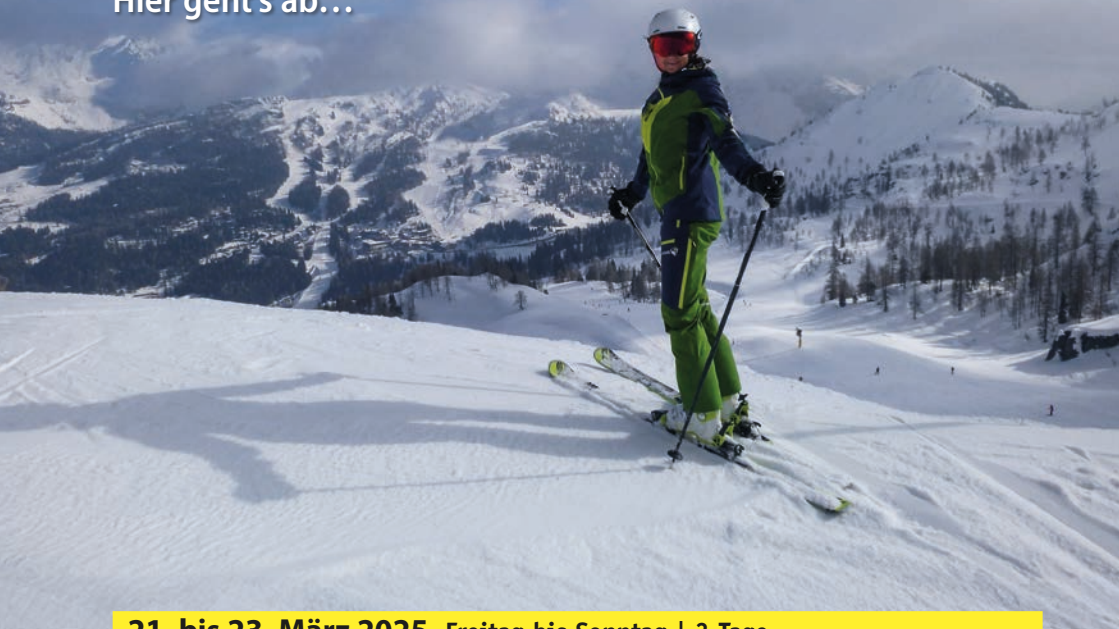
Blick auf Berg- und Gletscherwelt
€ 859,-

EZ-Zuschlag Berg: € 96,-

* Kurtaxe exklusive

Ins schneesichere Obertauern

Hier geht's ab...



21. bis 23. März 2025, Freitag bis Sonntag | 3 Tage

Sport, Spaß und Hüttengaudi. Dafür steht Obertauern! Dieser Mix macht's aus: Schneesicheres Gebiet, ein vielseitiges Après-Ski-Angebot und rund 100 km bestens präparierte Pisten lassen keine Wünsche offen. Starten Sie vom Zehnerkar ins perfekt vernetzte Gebiet von modernen Bahnen und traumhaften Hängen der legendären Tauernrunde. Erleben Sie die fantastische Bergwelt Obertauerns und genießen Sie ein „chilliges“ verlängertes Wochenende. Unser sehr gutes Landhotel Postgut befindet sich in Tweng nur wenige Fahrmi-

nuten von der Obertauern Runde entfernt. Raus dem Stress – rein ins Skivergnügen!

Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 2x Übernachtung mit Halbpension im Landhotel Postgut
- Nutzung des Saunabereichs mit finnischer Sauna, Kräutersauna, Dampfbad und Infrarotkabine
- Straßen- und MwSt.
- 3 Höher-Treue-Busse

Abfahrt:

5.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis:

pro Person im DZ

EZ-Zuschlag:

€ 325,-

€ 48,-

* Exklusiv Ortstaxe 2,45€/Tag



Lech, Zürs und St.Anton Arlberg

Hier rockt der Berg!

**OFF-
PISTE GUIDING
BUCHBAR**



26. bis 29. März 2025, Mittwoch bis Samstag | 4 Tage

Der legendäre Arlberg – die Wiege des alpinen Skilaufs erwartet Sie! Tauchen Sie ein in 305 km Pisten mit 88 Lifte und Bahnen. Über den „Run of Fame“ gelangen Sie über 3 Pässe auf Ihren Skiern durch das gesamte Skigebiet des Arlbergs! Rund 85 Pistenkilometern und 18.000 Höhenmetern legen Sie dabei zurück. Da unser Hotel diesmal in Lech am Arlberg liegt, können Sie direkt in das größte zusammenhängende Skigebiet Österreichs einsteigen. Erkunden Sie über den „Weißen Ring“, einer Skirunde mit ca. 22 km Streckenkilometern und 5.500 Höhenmetern die Region von Lech nach Zürs, Zug und Oberlech mit Aussichtsplattformen am Rüfikopf und am Madloch. Schwingen Sie über schöne, bestens präparierte Pisten. Egal wohin es Sie zieht, überall finden Sie urige Hütten und Traumabfahrten. Herz, was willst Du mehr! Lassen Sie sich anstecken vom Charme des Arlbergs. Direkt vor der Tür können Langläufer ins weitläufige Loipennetz von Lech am Arlberg einsteigen. Über 27 Kilometer präparierte, kostenlose Loipen begeistern im klassischen und Skating-Stil. Nach einem erlebnisreichen Tag steht

Ihnen im Hotel eine kleine Relaxoase mit finnischer Sauna und Dampfbad zum Entspannen zur Verfügung.

Unsere Leistungen:

- Fahrt im modernen Fernreisebus
- 3x Übernachtung mit Halbpension im Hotel Bergheim
- Nutzung des Wellnessbereichs im Hotel
- Straßen- und MwSt.
- 4 Höher Treue Busse

Abfahrt:

5.00 Uhr in Kirchseeon
(weitere Haltestellen letzte Seite)

Reisepreis:

pro Person im DZ **€ 635,-**
EZ-Zuschlag: **€ 78,-**
* Exklusiv Ortstaxe 4,60€/Tag

Unser Schmankerl-Angebot:

◆ 4 Tage Offpiste-Guiding mit staatl. Skilehrer
Aufpreis nur € 200,-

Allgemeine Reisebedingungen für Pauschalreisen der Omnibus Höher GmbH

(gültig ab Buchungsdatum 1. Juli 2018)

Sehr geehrter Kunde der Omnibus Höher GmbH, Oberseeon 20a, 85665 Moosach, die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit sie wirksam vereinbart wurden, Inhalt des zwischen Ihnen und unserem Busunternehmen (nachstehend Reiseveranstalter genannt), im buchungsfall zustande kommenden Reisevertrags. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften des § 651a-m BGB und die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gem. §§ 4 – 11 BGB-Info V (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht) und füllen diese aus. Bitte lesen Sie die AGBs vor Buchung sorgfältig durch.

1. Abschluss des Pauschalreisevertrags

1.1. Reiseanmeldungen können mündlich, telefonisch, durch E-Mail oder Fax erfolgen. Der Reisevertrag soll mit den Formularen des Reiseveranstalters (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) einschließlich sämtlicher Abreden, Nebenabreden und Vorgaben des Reisenden geschlossen werden. Bei Vertragsschluss erhält der Reisende durch E-Mail, Fax oder per Post die Reisebestätigung, die auch als Bestätigung des Reisepreises und § 651d Abs. 3 S. 2 BGB entspricht. Sind beide Teile bei Vertragsschluss anwesend oder wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume des Veranstalters geschlossen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Bestätigung des Vertrags in Papierform.

1.2. An die Reiseanmeldung ist der Reisende 10 Tage, bei Reiseanmeldung per Fax oder E-Mail 5 Tage, gebunden. Innerhalb dieser Frist wird die Reise durch den Veranstalter bestätigt.

1.3. Telefonisch nimmt der Veranstalter, worauf der Reisende ausdrücklich hinzuweisen ist, lediglich verbindliche Reservierungen vor. Danach soll der Reisevertrag nach Ziff. 1.1. geschlossen werden.

1.4. Eine von der Reiseanmeldung abweichende oder nicht rechtzeitige Reisebestätigung ist ein neuer Vertragsantrag, an den der Veranstalter 10 Tage gebunden ist und den der Reisende innerhalb dieser Frist annehmen kann.

1.5. Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr richten sich nach den Erläuterungen auf unserer Internetseite und den dort abrufbaren Reisebedingungen.

1.6. Bei Reiseanmeldungen über Internet bietet der Reisende dem Veranstalter den Abschluss des Reisevertrags durch Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ verbindlich an. Dem Kunden wird der Eingang seiner Buchung (Reiseanmeldung) unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (nur Eingangsbestätigung, keine Annahme). Die Annahme erfolgt durch die Reisebestätigung innerhalb von 3 Tagen. Im Übrigen sind die Hinweise für Buchung und Reisebestätigung auf der Internetseite maßgeblich.

2. Vermittelte Leistungen – weitere erst nach Beginn der Reise erbrachte Leistungen

2.1. Bei ausdrücklich und eindeutig im Prospekt, den Reiseunterlagen und in den sonstigen Erklärungen als vermittelt bezeichneten zusätzlichen Nebenleistungen (Besuch von Veranstaltungen etc.) sind wir nicht Veranstalter, sondern lediglich Vermittler i.S. des § 651v BGB. Als Vermittler haften wir insofern grundsätzlich nur für die Vermittlung (einschließlich von uns zu vertretender Buchungsfehler nach § 651x BGB), nicht jedoch für die vermittelten Leistungen selbst (vgl. §§ 675, 631 BGB). Soweit die vertragliche Haftung als Vermittler ist ausgeschlossen, insondere nicht Körperschäden, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, Hauptpflichten aus dem Reisevermittlervertrag betroffen sind, eine zumutbare Möglichkeit zum Abschluss einer Versicherung besteht oder eine vereinbarte Beschaffenheit fehlt.

2.2. Für Leistungen, die erst nach Beginn der Erbringung einer Pauschalreiseleistung vom Reisenden z.B. am Urlaubsziel ausgewählt werden, ist ebenfalls Ziff. 2.1. maßgeblich. 3. Pass-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

3.1. Der Veranstalter unterrichtet den Reisenden vor der Reiseanmeldung über allgemeine Pass- und Visumverfahren einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von Visa sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslands (einschließlich zwischenzeitlich eingetretener Änderungen).

3.2. Nach Erfüllung der Informationspflicht gemäß Ziff. 3.1. hat der Reisende selbst die Voraussetzungen für die Reiseeinnahme zu schaffen und die erforderlichen Reiseunterlagen mitzuführen, sofern sich der Veranstalter nicht ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Reiseunterlagen bzw. Bescheinigungen etc. verpflichtet hat.

3.3. Kann die Reise infolge fehlender persönlicher Voraussetzungen nicht angetreten werden, so ist der Reisende hierfür verantwortlich, wenn dies allein auf sein schuldhaftes Verhalten zurückzuführen ist (z.B. ungültiges Visum, fehlende Impfung). Insofern gilt Ziff. 9. (Rücktritt) entsprechend.

4. Zahlungen

4.1. Das Fordern oder Annehmen von Zahlungen (An- bzw. Restzahlung) des Reisenden ist nach Abschluss des Vertrags nur bei Bestehen eines wirksamen Kundengeldabsicherungsvertrags und Übermittlung des Sicherungsscheins zulässig.

4.2. Nach Abschluss des Reisevertrags sind 20 % des Reisepreises zu zahlen, soweit die Parteien keine abweichende ausdrückliche Vereinbarung treffen.

4.3. Der Restbetrag ist auf Anforderung frühestens drei Wochen vor Reisebeginn Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hoteltagschein oder Beförderungsschein), zu zahlen.

len. Für Reisen mit einer Mindestteilnehmerzahl ist der Restbetrag zu zahlen, wenn der Veranstalter nicht mehr nach Ziff. 13. (siehe unten) zurücktreten kann.

4.4. Vertragsabschlüsse zwei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises Zug um Zug gegen Aushändigung der vollständigen Reiseunterlagen, soweit für die Reise erforderlich und/oder vorgesehen (z.B. Hoteltagschein oder Beförderungsschein).

4.5. Sofern der Reisende die fälligen Zahlungen (An- und Restzahlung) nicht leistet, kann der Reiseveranstalter nach Mahnung und angemessener Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und eine Rücktrittsentschädigung nach Ziff. 9. (siehe unten) verlangen.

5. Leistungen und Pflichten

5.1. Der Veranstalter behält sich Änderungen vom Prospekt/Katalog vor, insbesondere Änderungen der Leistungsbeschreibung sowie der Preise. Er darf eine konkrete Änderung der Prospekt- und Preisangaben erklären, wenn er den Reisenden vor Reiseanmeldung hierüber informiert.

5.2. Der Veranstalter hat Informationspflichten vor Reiseanmeldung, soweit dies für die vorgesehene Pauschalreise erheblich ist, nach § 651d Abs. 1 BGB zu erfüllen (insbesondere über wesentliche Eigenschaften der Reise, Reisepreis, An- und Restzahlung, Mindestteilnehmerzahl, Rücktrittsentschädigungen, Formblatt für Pauschalreisen).

5.3. Vertragsinhalt und Leistungen bestimmen sich nach den vor Reisebeginn gemachten Angaben des Veranstalters nach Ziff. 5.1. und insbesondere den vereinbarten Vorgaben des Reisenden, soweit nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist. Sie sollen in der Reiseanmeldung und Reisebestätigung enthalten sein (siehe oben Ziff. 1.). Außerdem ist dem Reisenden, sofern nicht bereits in der Annahme des Antrags (Reisebestätigung – siehe oben Ziff. 1.) bei Vertragsschluss enthalten, unverzüglich nach Vertragsschluss eine vollständige Reisebestätigung oder Abschrift des Vertrags zur Verfügung zu stellen.

5.4. Der Veranstalter hat über seine Bestandspflichten zu informieren und diese nach § 651g BGB zu erfüllen, wenn sich der Reisende z.B. hinsichtlich der vereinbarten Rückbeförderung oder anderen Gründen in Schwierigkeiten befindet. Bei vom Reisenden verschuldeten Umständen kann der Veranstalter Ersatz angemessener und tatsächlich entstandener Aufwendungen verlangen.

5.5. Der Veranstalter hat dem Reisenden rechtzeitig vor Reisebeginn die notwendigen Reiseunterlagen zu übermitteln (Gutscheine, Fahrkarten, Eintrittskarten etc.) und über nach Vertragsschluss eingetretene Änderungen zu unterrichten (siehe auch Ziff. 6. und Ziff. 7.).

5.6. Preis- und Leistungsänderungen nach Vertragsschluss sind in Ziff. 6. sowie Ziff. 7. geregelt.

6. Unverhehlbare und erhebliche Leistungsänderungen

6.1. Unverhehlbare Änderungen der Reiseleistungen durch den Veranstalter sind einseitig zulässig, aber nur wirksam, wenn sie der Veranstalter gegenüber dem Reisenden z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform klar, verständlich und in hervorgehobener Weise vor Reisebeginn erklärt. Die Rechte des Reisenden bei Reiseängeln bleiben hiervon unberührt. 6.2. Erhebliche Vertragsänderungen sind nicht einseitig und nur unter den konkreten Voraussetzungen des § 651g BGB vor Reisebeginn zulässig, über die der Veranstalter ausdrücklich z.B. durch E-Mail, Fax, SMS oder in Papierform zu unterrichten hat. Der Reisende kann zurücktreten oder die angebotene Vertragsänderung bzw. Ersatzreise innerhalb der Annahmefrist des Veranstalters annehmen. Ohne fristgemäße Erklärung des Reisenden gilt das Angebot des Veranstalters als angenommen. Im Übrigen ist § 651g Abs. 3 BGB anzuwenden.

6.3. Wird die erhebliche Änderung oder die Ersatzreise angenommen, so hat der Reisende Anspruch auf Minderung (§ 651m Abs. 1 BGB), wenn die Ersatzreise nicht mindestens gleichwertig ist. Ergeben sich durch die Änderung für den Veranstalter geringere Kosten, so sind dem Reisenden die geringeren Kosten zu erstatten (§ 651m Abs. 2 BGB).

7. Preiserhöhung und Preissenkung vor Reisebeginn

7.1. Der Veranstalter kann Preiserhöhungen bis 8 % des Reisepreises einseitig nur bei Vorliegen der Gründe für die Erhöhung aus sich unmittelbar ergebenden und nach Vertragsschluss erhöhten Beförderungskosten (Treibstoff, andere Energieträger), oder erhöhten Steuern und sonstigen Abgaben (Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafenabgaben), oder geänderter für die Pauschalreise geltenden Wechselkurse vornehmen. Die hierauf beruhenden Änderungen des vereinbarten und geänderten Reisepreises (Differenz) werden entsprechend der Zahl der Reisenden errechnet, auf die Person umgerechnet und anteilig erhöht. Unterrichtet der Veranstalter den Reisenden durch E-Mail, Fax, SMS, in Papierform etc. nicht klar und verständlich über die Preiserhöhung, die Gründe

und die Berechnung spätestens bis 20 Tage vor Reisebeginn, ist die Preiserhöhung nicht wirksam.

7.2. Übersteigt die nach Ziff. 7.1. vorbehaltene Preiserhöhung 8 % des Reisepreises, kann der Veranstalter sie nicht einseitig, sondern nur unter den engen Voraussetzungen des § 651g BGB vornehmen. Er kann dem Reisenden insofern eine entsprechende Preiserhöhung anbieten und verlangen, dass der Reisende sie innerhalb der vom Veranstalter bestimmten angemessenen Frist annimmt oder zurücktritt. Einzelheiten ergeben sich aus § 651g BGB.

7.3. Der Reisende kann eine Senkung des Reisepreises verlangen, wenn und soweit sich in die Ziff. 7.1. genannten Preise, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt. Hat der Reisende mehr als den hiernach geschuldeten Betrag gezahlt, ist der Mehrbetrag vom Reiseveranstalter zu erstatten. Der Veranstalter darf vom dem zu erstattenden Mehrbetrag die ihm tatsächlich entstandenen Verwaltungsausgaben abziehen. Er hat dem Reisenden auf dessen Verlangen nachzuweisen, in welcher Höhe Verwaltungsausgaben entstanden sind.

8. Vertragsübertragung – Ersatzreise

8.1. Der Reisende kann innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall bei Zugang nicht später als sieben Tage vor Reisebeginn in Papierform, durch E-Mail, Fax, SMS etc. erklären, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Pauschalreisevertrag eintritt.

8.2. Der Veranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser die vertraglichen Reiseerfordernisse nicht erfüllt.

8.3. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, haften er und der Reisende dem Veranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Der Reiseveranstalter darf eine Erstattung von Mehrkosten nur fordern, wenn und soweit diese angemessen und ihm tatsächlich entstanden sind.

8.4. Der Veranstalter hat dem Reisenden nachzuweisen, in welcher Höhe durch den Eintritt des Dritten Mehrkosten entstanden sind. 9. Rücktritt des Reisenden vor Reisebeginn – Nichtantritt der Reise 9.1. Vor Reisebeginn kann der Reisende jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt sollte schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) gegenüber dem Veranstalter erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang des Rücktritts bei dem Veranstalter oder Vermittler.

9.2. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Der Reiseveranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung bei Reiseausfall nach Ziff. 9.3. verlangen. Bei den sonstigen Reisen gilt Ziff. 9.5.

3. Unsere Stornostaffel bei Busreisen von Omnibus Höher GmbH	
bis 45 Tage vor Reisebeginn	0 %
vom 44. bis 22. Tag vor Reisebeginn	30 %
vom 21. bis 15. Tag vor Reisebeginn	50 %
vom 14. bis 7. Tag vor Reisebeginn	75 %
vom 6. bis 2. Tag vor Reisebeginn	80 %
ab ein Tag und bei Nichtantritt	90 %

9.4. Dem Reisenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Anspruch auf Entschädigung nicht entstanden oder die Entschädigung wesentlich niedriger als die angeführte Pauschale sei.

9.5. Bei Reisen, die nicht unter Ziff. 9.3. fallen, bestimmt sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisepreis abzüglich des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie abzüglich dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwirbt. Der Veranstalter hat insoweit auf Verlangen des Reisenden die Höhe der Entschädigung zu begründen.

9.6. Nach dem Rücktritt des Reisenden ist der Veranstalter zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet. Die Rückerstattung hat unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rücktrittserklärung, zu erfolgen. 9.7. Abweichend von Ziff. 9.2. kann der Reiseveranstalter vor Reisebeginn keine Entschädigung verlangen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich i.S. dieses Unterabteils, wenn sie nicht der Kontrolle der Partei unterliegen, die sich hierauf beruft und sich ihr Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

10. Umbuchungen und Änderungen auf Verlangen des Reisenden 10.1. Grundsätzlich besteht nach Vertragsschluss kein Anspruch des Reisenden auf Änderungen des Vertrags. Der Veranstalter kann jedoch, soweit für ihn möglich, zulässig und zumutbar, Wünsche des Reisenden berücksichtigen.

10.2. Verlangt der Reisende nach Vertragsschluss Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Veranstalter bei Umbuchungen etc. als Bearbeitungsentsgelt pauschaliert 15 EURO verlangen, soweit er nicht nach entsprechender ausdrücklicher Information des Reisenden ein höheres Bearbeitungsentsgelt oder eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Werts der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

11. Reiseabbruch

Wird die Reise nach Reisebeginn infolge eines Umstandes abgebrochen oder wird eine Leistung aus einem Grund nicht in Anspruch genommen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so hat der Veranstalter bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen sowie erzielter Erlöse für die nicht in Anspruch genommenen Leistungen zu erreichen, sofern es sich nicht um völlig unerhebliche Leistungen handelt oder gesetzliche oder behördliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

12. Kündigung bei schwerer Störung durch den Reisenden – Mitwirkungspflichten

12.1. Der Veranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so dass seine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die Reisenden nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt entsprechend auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesem Fall der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistungen (en) ergeben. Schadensersatzansprüche des Veranstalters bleiben insofern unberührt.

12.2. Der Reisende soll die ihm zumutbaren Schritte (z.B. Information des Veranstalters) unternehmen, um drohende ungewöhnlich hohe Schäden abzuwenden oder gering zu halten.

12.3. Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahl

13.1. Der Veranstalter hat den Reisenden vor Reiseanmeldung und in der Reisebestätigung über Mindestteilnehmerzahl und Frist zu informieren.

13.2. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben.

13.3. Ist die Mindestteilnehmerzahl nach Ziff. 13.1. nicht erreicht und will der Veranstalter zurücktreten, hat der Veranstalter den Rücktritt innerhalb der im Vertrag bestimmten Frist zu erklären, jedoch spätestens bei einer Reisedauer von mehr als sechs Tagen 20 Tage, bei einer Reisedauer von zwei bis höchstens sechs Tagen 7 Tage und bei einer Reisedauer von weniger als zwei Tagen 48 Stunden – jeweils vor Reisebeginn.

13.4. Tritt der Reiseveranstalter vom Vertrag zurück, verliert er den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis.

13.5. Der Veranstalter ist infolge des Rücktritts zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat die Rückerstattung unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, zu leisten.

14. Rücktritt des Veranstalters bei unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umständen

14.1. Der Veranstalter kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis vom Rücktrittsgrund erklärt.

14.2. Durch den Rücktritt nach Ziff. 14.1. verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, ist zur Rückerstattung des Reisepreises verpflichtet und hat insofern unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb von 14 Tagen nach dem Rücktritt, die Rückerstattung zu leisten.

15. Reisemängel, Rechte und Obliegenheiten des Reisenden

15.1. Mängelanzeige durch den Reisenden

Der Reisende hat dem Veranstalter einen Reise_mangel unverzüglich anzuzeigen. Wenn der Veranstalter wegen der schuldhaften Unterlassung der Anzeige durch den Reisenden nicht Abhilfe schaffen konnte, kann der Reisende keine Minderung nach § 651m BGB oder Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen.

15.2. Adressat der Mängelanzeige

Reise_mängel sind während der Reise bei der Reiseleitung anzuzeigen. Ist eine Reiseleitung oder ein Vertreter des Veranstalters nicht vorhanden oder nicht vereinbart, sind Reise_mängel, sofern eine schnelle Verbindung möglich ist, direkt beim Veranstalter oder der in der Reisebestätigung angeführten Kontaktstelle oder dem Reisevermittler anzuzeigen (E-Mail, Fax, Telefonnummern ergeben sich aus der Reisebestätigung).

15.3. Abhilfeverlangen und Selbstabhilfe

Der Reisende kann Abhilfe verlangen. Der Veranstalter hat darauf den Reise_mangel zu beseitigen. Adressat des Abhilfeverlangens ist die Reiseleitung. Im Übrigen gilt Ziff. 15.2. (siehe oben).

Wenn der Veranstalter nicht innerhalb der vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist abhilft, kann der Reisende selbst Abhilfe schaffen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Wird die Abhilfe verweigert oder ist sie sofort notwendig, bedarf es keiner Frist.

Der Veranstalter kann die Abhilfe nur verweigern, wenn sie unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Reise_mangels und des Werts der betroffenen Reiseleistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. In diesen Fällen gilt § 651k Abs. 3 bis Abs. 5 BGB. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Reisenden über Ersatzleistungen, Rückbeförderung etc. und Folgen konkret zu informieren und seine Beistandspflichten zu erfüllen (vgl. § 651q BGB).

15.4. Minderung

Für die Dauer des Reise_mangels mindert sich nach § 651m BGB der Reisepreis. Auf Ziff. 15.1. (siehe oben) wird verwiesen.

15.5. Kündigung

Wird die Pauschalreise durch den Reise_mangel erheblich beeinträchtigt, kann der Reisende den Vertrag nach Ablauf einer von ihm zu setzenden angemessenen Frist kündigen. Verweigert der Veranstalter die Abhilfe oder ist sie sofort notwendig, kann der Reisende ohne Fristsetzung kündigen. Die Folgen der Kündigung ergeben sich aus § 651 Abs. 2 und Abs. 3 BGB.

15.6. Schadensersatz

Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz nach § 651n BGB verlangen. Bei Schadensersatzpflicht hat der Veranstalter den Schadensersatz unverzüglich zu leisten.

15.7. Anrechnung von Entschädigungen

Hat der Reisende aufgrund desselben Ereignisses gegen den Veranstalter Anspruch auf Schadensersatz oder auf Erstattung eines infolge einer Minderung zu viel gezahlten Betrages, so muss sich der Reisende den Betrag anrechnen lassen, den er aufgrund desselben Ereignisses als Entschädigung oder als Erstattung nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte oder von auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften nach § 651p Abs. 3 BGB erhalten hat.

16. Haftungsbeschränkung

16.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird, oder soweit der Veranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

16.2. Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Veranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

16.3. Auf Ziff. 15.7. (Anrechnung von Entschädigungen) wird verwiesen.

17. Verjährung – Geldtennmachung

17.1. Die Ansprüche nach § 651 Abs. 3 Nr. 2., 4. bis 7. BGB sind gegenüber dem Veranstalter oder dem Reisevermittler, der die Buchung vorgenommen hat, geltend zu machen.

17.2. Die Ansprüche des Reisenden – ausgenommen Körperschäden – nach § 651 Abs. 3 BGB (Abhilfe, Kündigung, Minderung, Schadensersatz) verjähren in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tage, an dem die Pauschalreise dem Vertrag nach endet sollte.

18. Verbrauchers Streitbeilegung und Online-Streitbeilegungsplattform

18.1. Unser Unternehmen Omnibus Höher GmbH nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

18.2. Online-Streitbeilegungsplattform: Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten für Vertragsabschlüsse über die Internetseite des Veranstalters oder mittels E-Mail bereit.

Reiseveranstalter:

Omnibus Höher GmbH, Oberseon 20a, 85665 Moosach, Tel. 08091-6996 oder 9731,

E-Mail: info@omnibus-hoehere.de

Postfach 100000 München: HRB 201223

Gerichtsstand Ebersberg

Kontaktadresse für Beistand und Mängelanzeige:

Omnibus Höher GmbH s.o.

Kundengeldabschierer: R+V Allgemeine Versicherung AG, Mittlerer Pfad 24, 70499 Stuttgart

Unterrichtung des Reisenden bei einer Pauschalreise nach § 651a des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302.

Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Omnibus Höher GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungs-

gemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt Omnibus Höher GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschal-Reise Vertrags.
- Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissen-

- kung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenersatzung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubie-

- ten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadensersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Omnibus Höher GmbH hat eine Insolvenzabsicherung bei der R+V Versicherung abgeschlossen. Die Reisenden können diese Einrichtung kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von Omnibus Höher GmbH verweigert werden.

+++ Vorschau Sommer 2025 +++

Wie versprochen... 2025 ist es wieder so weit: mit dem Höher-Bus nach

ISLAND

Die Insel aus Feuer und Eis!

1. bis 15. September 2025 | 15 Tage

Mit den sagenhaften Westfjorden.

Starten Sie mit uns zu einer echten Traumreise in das Land aus Feuer und Eis. Mitte August fahren wir mit der komfortablen Fähre „MS Norröna“ über die Färöer Inseln nach Island. Die wichtigsten und schönsten Highlights der Insel stehen natürlich auf dem Programm! Es erwarten Sie diesmal aber auch ein Abstecher in die sagenhaften Westfjorde. Lassen Sie sich von dieser Insel verzaubern und gehen Sie mit uns und unserem Höher-Bus auf diese einzigartige Reise!

Gerne senden wir Ihnen bei Interesse unseren Island-Flyer zu.



Übrigens: Ab Februar 2025 können Sie kostenlos und unverbindlich unser neues Sommerprogramm anfordern.

Gerne auch über info@omnibus-hoeher.de oder besuchen Sie uns unter www.omnibus-hoeher.de im Internet.



H

**... zu unseren
Abfahrtsorten:**

Die in den Reisebeschreibungen angegebenen Abfahrtszeiten gelten ab Kirchseeon.

Weitere Abfahrtsorte sind: Vaterstetten, Baldham, Zorneding, Eglharting, Ebersberg und Grafing.

Die entsprechenden Abfahrtszeiten geben wir Ihnen gerne bei Ihrer Anmeldung bekannt.

Unsere Bankverbindungen:

Omnibus Höher GmbH

Kreissparkasse München Starnberg Ebersberg,

Konto-Nr. 22 98 94 46, BLZ 702 501 50

IBAN DE48 7025 0150 0022 9894 46, BIC BYLADEM1KMS

Raiffeisen-Volksbank Ebersberg e.G.,

Konto-Nr. 3706362, BLZ 701 694 50,

IBAN DE30 7016 9450 0003 7063 62, BIC GENODEF1ASG

Datenschutz ist uns wichtig! Sie sind auf einem Foto auf unserer Website abgebildet und wollen dies nun nicht mehr?

Dann senden Sie uns bitte eine kurze E-Mail und wir entfernen Ihr Bild.



PS-Mediendesign

pse@purple-skin.de
www.purple-skin.de